

genossenschaft, somit sozialistisches Eigentum# Durch die Bestimmung des § 4 Abs. 2 der Kommissionshandelsverordnung wird auch das nach dem Verkauf der Waren an die Stelle dieser Waren tretende Geld Eigentum der HO oder der Konsumgenossenschaft# Damit entfällt die vordem komplizierte Überprüfung, ob der Eigentumsübergang hinsichtlich des Geldes Vertragsinhalt war oder im Falle der nicht ordnungsgemäßen Abführung des Geldes eventuell eine Untreuehandlung vorlag oder nicht. Eignet sich der Kommissionshändler die auf der Grundlage eines Kommissionshandelsvertrages übernommenen Waren oder die nach dem Verkauf dafür erlangten Gelder rechtswidrig an, so sind in jedem Falle, sowohl bei der Aneignung von Waren als auch der Gelder, die Bestimmungen zum Schutze des sozialistischen Eigentums, die §§ 157 ff# StGB, anzuwenden«

Als genossenschaftliches Eigentum wird von § 157 StGB nur das sozialistischen Genossenschaften gehörende Eigentum erfaßt, nicht aber das privaten Genossenschaften gehörende# Darauf hatte das Oberste Gericht schon in einer Entscheidung zu § 28 StEG hingewiesen, (vgl« OG-Entscheidung in NJ 1959, S. 7-12). Dieser Grundsatz hat auch weiterhin volle Gültigkeit. Unter das Merkmal "Vermögen sozialistischer Genossenschaften" fallen insbesondere Vermögenswerte von LPG, GPG, PHG, PPG und deren zwischengenossenschaftliche Einrichtungen (Kooperationseinrichtungen).

Auch das Vermögen der Arbeiterwohnungsbau-Genossenschaften und der Rechtsanwaltskollegien wird von dieser Bestimmung